



# Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

Hauptgeschäftsstelle • Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV

## Antrag zur Landesversammlung

Antrag eingereicht von	Dirk Scheerer	
Eingang des Antrags in OG am	21.12.2025	
der Ortsgruppe / dem Delegierten	SV OG Nastätten	
Antrag in OG-Jahreshauptversammlung am	23.01.2026	
in	JHV SV OG Nastätten, Vereinsheim	
beschlossen.		
Abstimmungsergebnis	dafür: 11	dagegen: 0
		Enth.: 0
Unterschrift (bitte zusätzlich Name in Blockschrift angeben)	für die SV OG Nastätten: OG Schriftwartin Katharina Oster	
Eingang des Antrags in LG am	24.01.2026	
Befürwortet in der Delegiertenversammlung der	<b>LG 10</b>	
am		
in		
Abstimmungsergebnis	dafür:	dagegen:
		Enth.:

## Antrag zur Änderung der Satzung und/oder Ordnung

Titel: Durchführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen / Implementation rules for doping test; Durchführung  
(Paragraph u. Überschrift) von Dopingkontrollen

Fassung alt: Doping liegt vor, wenn bei einem Hund eine Substanz - gleich in welcher Menge – gefunden wird, die zu den o. g. Stoffgruppen zählt. Für die Substanz Theobromin gilt ein Grenzwert in Höhe von 2.000 Nanogramm/ml.

Fassung neu:

- (1) Doping liegt vor, wenn bei einem Hund eine Substanz (einschließlich Metaboliten/Marker) nachgewiesen wird, die einer der nachfolgenden Stoffgruppen zuzuordnen ist, und der für diese Einzelsubstanz in der vom Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e. V. veröffentlichten Stoffliste verbotener Substanzen mit Mindestgrenzwerten festgelegte Mindestgrenzwert überschritten wird.
- (2) Die Stoffgruppen dienen der systematischen Zuordnung. Maßgeblich für die Beurteilung eines Dopingverstoßes ist der Nachweis konkret benannter Einzelsubstanzen sowie deren jeweils festgelegter Mindestgrenzwert gemäß der vom SV e. V. veröffentlichten Stoffliste.
- (3) Der Nachweis einer in der Stoffliste aufgeführten Substanz unterhalb des festgelegten Mindestgrenzwertes stellt keinen Dopingverstoß im Sinne der Schauordnung dar.
- (4) Soweit für eine nachgewiesene Substanz, die den Stoffgruppen zuzuordnen ist, kein Mindestgrenzwert in der Stoffliste festgelegt ist, gilt der Nachweis unabhängig von der Menge als Dopingverstoß.
- (5) Für die Substanz Theobromin gilt ein Mindestgrenzwert von 2.000 Nanogramm/ml.
- (6) Die Stoffliste mit Mindestgrenzwerten wird durch den SV e. V. versioniert veröffentlicht (Versionsstand/Datum). Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt der jeweiligen Veranstaltung gültige Fassung.

Begründung: Die Neufassung ist erforderlich, um Fairness, Rechtssicherheit und Tierschutz in ein praktikables Gleichgewicht zu bringen. Ziel ist eine klare Trennung zwischen leistungs-/verhaltensbeeinflussender Manipulation und therapeutisch notwendigen Behandlungen, bei denen lediglich analytische Restmengen nachweisbar sein können.

1. Rechtssicherheit und Vorhersehbarkeit

Die bisherige Regelung stellt weitgehend auf Stoffgruppen ab und sanktioniert Nachweise grundsätzlich unabhängig von der Menge (mit Ausnahme Theobromin). Dies ist in der praktischen Anwendung schwer kalkulierbar. Durch die verbindliche Stoffliste mit Mindestgrenzwerten wird die Bewertung objektivierbar: Ein Verstoß liegt nur vor, wenn für die nachgewiesene Einzelsubstanz der festgelegte Mindestgrenzwert überschritten wird.

2. Fokus auf sportliche Integrität

Mit der Konkretisierung über Einzelsubstanzen und Mindestgrenzwerte werden diejenigen Substanzen in den Mittelpunkt gestellt, die geeignet sind, das Ausstellungsergebnis tatsächlich zu verfälschen (z. B. durch Schmerzunterdrückung, Leistungssteigerung oder Verhaltensbeeinflussung). Gleichzeitig werden unbeabsichtigte Sanktionen wegen wirkungsloser Rückstände reduziert.

3. Tierschutz durch klare Leitplanken

Klare Grenzwerte reduzieren die Unsicherheit der Aussteller im Umgang mit notwendigen Behandlungen und verhindern, dass Hunde aus Sorge vor unklaren Karenzzeiten medizinisch unversorgt bleiben. Die Regelung schafft Transparenz, ohne Manipulation zu begünstigen.

4. Schließung von Regelungslücken

Damit neue oder seltene Substanzen nicht durch fehlende Grenzwerte „durchrutschen“, bleibt für nicht mit Mindestgrenzwerten erfasste Substanzen die Nulltoleranz bestehen (Abs. 4).

5. Orientierung an etablierten Standards

Die Neufassung orientiert sich an einem im Pferdesport etablierten Listen- und Grenzwertsystem (FN-ADMR), bei dem verbotene Substanzen/Methoden über veröffentlichte Listen konkretisiert und – soweit sachgerecht – über Schwellen-/Grenzwerte bewertet werden.

Anlage:  
(Original-Antrag)

Bestätigung des LG-Vorsitzenden  
(Unterschrift)

---